

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19.07.2024

Nr. 29

2024

## Inhalt:

- 99 Landkreis Eichstätt: Vollzug des KommZG;  
Genehmigung der Verbandssatzung des Forst-Zweckverbandes Altmühltal
- 100 Landkreis Eichstätt: Öffentliche Bekanntmachung  
Gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung eines Antennenträgers (50 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung
- 101: Gemeinde Hitzhofen: Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Gemeinde Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2024

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 99 Landkreis Eichstätt: Vollzug des KommZG;  
Genehmigung der Verbandssatzung des Forst-Zweckverbandes Altmühltal

## I.

Zur Gründung des Forst-Zweckverbandes Altmühltal wurde die Verbandssatzung und die 1. Änderungssatzung des Forst-Zweckverbandes Altmühltal durch die nachfolgend genannten Verbandsmitglieder beschlossen.

Verbandsmitglieder sind:

Heilig-Geist-Spitalstiftung Eichstätt  
Stadt Eichstätt  
Markt Titting  
Markt Dollnstein  
Markt Wellheim  
Markt Mörsheim  
Gemeinde Langenaltheim  
Gemeinde Pollenfeld

Die Verbandssatzung bedurfte der Genehmigung nach Art. 21 KommZG. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 21 Abs. 1 KommZG die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Verbandssatzung einschließlich der 1. Änderungssatzung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

## II.

Satzung  
FORSTZWECKVERBAND  
Altmühltal  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz  
§ 2 Mitgliedschaft im Verband  
§ 3 Austritt von Verbandsmitgliedern  
§ 4 Aufgaben des Verbandes  
§ 5 Organe des Verbandes  
§ 6 Verbandsversammlung  
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung  
§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung  
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung  
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung  
§ 11 Personal, Geschäftsleitung  
§ 12 Haushaltsjahr und Haushaltssatzung  
§ 13 Verbandsumlage  
§ 14 Auflösung  
§ 15 Anwendung von Gesetzen, Gleichstellung  
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen  
§ 17 Inkrafttreten

## Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## § 1

### Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Forst-Zweckverband Altmühltal"
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er dient ausschließlich und unmittelbar der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinschaftlichen Forstbewirtschaftung mehrerer Kommunen.
- (4) Er hat seinen Sitz in Eichstätt.

## § 2

### Mitgliedschaft im Verband

- | (1) Die Verbandsmitglieder sind           |                 | Waldfläche |
|---|-----------------|------------|
| Heilig Geist Spitalstiftung,<br>Eichstätt | 311,80          | ha         |
| Stadt Eichstätt                           | 100,17          | ha         |
| Markt Titting                             | 234,49          | ha         |
| Markt Dollnstein                          | 188,11          | ha         |
| Markt Wellheim                            | 102,60          | ha         |
| Markt Mörsheim                            | 464,80          | ha         |
| Gemeinde Langenaltheim                    | 345,80          | ha         |
| Gemeinde Pollenfeld                       | 64,54           | ha         |
| <b>Gesamtfläche</b>                       | <b>1.812,31</b> | <b>ha</b>  |

- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind im Mitgliederverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Forstbetriebsfläche der Verbandsmitglieder. Es ist von der Geschäftsleitung des Verbandes (§ 11 dieser Satzung) zu führen und laufend zu ergänzen.
- (3) Darüber hinaus können weitere Kommune im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Mitglieder des Verbandes werden.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung).

#### § 3

##### Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung über seinen Austritt. Dazu ist eine schriftliche Erklärung an den Verband erforderlich, dass die Kündigung der Mitgliedschaft beabsichtigt ist und der auf das Verbandsmitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung berechnet und festgestellt werden soll. Die Berechnung soll innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis sämtlicher für die Berechnung erforderlichen Daten erfolgen. Die Kosten der Berechnung trägt das kündigungswillige Verbandsmitglied. Bereits entrichtete Investitionsumlagen werden nicht rückerstattet.
- (2) Der Beschluss, mit welchem dem Antrag entsprochen wird, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann frühestens 10 Jahre nach dem Beitritt beantragt werden.

#### § 4

##### Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der gemeinsamen Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder. Diese erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan, der von den einzelnen Revierförstern erstellt wird. Auf die forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen aus dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Zur Bewirtschaftung der Körperschaftswälder ist fachlich geeignetes Personal anzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von einer Kommune oder Körperschaft übernommen. Sie regelt den Ablauf der Betriebsführung in enger Abstimmung mit den Forstrevierleitern und übernimmt die Aufgaben der Personalakquise und laufenden Tätigkeiten.
- (4) Der für die Sach- und Personalkosten entstehende Aufwand wird auf alle beteiligten Körperschaften umgelegt. Der Schlüssel dazu wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Zu den forstfachlichen Aufgaben des ZV zählen insbesondere
  - Zusammenarbeit mit AELF (BL/BA)
  - Anstellung von Fachpersonal
  - Qualitätssicherung
  - Verkehrssicherung
  - Versicherungsschutz der Beschäftigten im Forstbereich
  - Naturschutzbelange (FFH-Gebiete, Naturpark, Sonderstandorte)
  - Einbindung von Forstunternehmern
  - Arbeitsschutz und Sicherheitsrecht
  - Schulungen und Fortbildungsangebote für das Personal
  - Ausstattung des Personals mit Fachausrüstung und Gerätschaften

Auch die Vermarktung von Forstprodukten kann bei Bedarf über den Zweckverband erfolgen. Diese obliegt jeweils den zuständigen Revierförstern in jedem Kommunalbereich. Der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Forstfachpersonal abgestimmt.

#### § 5

##### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Verbandsvorsitzende

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) In der Verbandsversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder nach der Forstbetriebsfläche der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben je angefangenen 100 ha Forstbetriebsfläche eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat wenigstens eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung von Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende mit einem Mitglied der Verbandsversammlung eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

#### § 7

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist oder die Entscheidung auf ein anderes Organ übertragen wurde.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen;
  2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Verbandsatzung und ihre Änderung
  - b) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes
  - d) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
  - e) die Höhe der Verbandsumlage
  - f) die Festlegung von Entgelten für die Vermarktung von Forstprodukten über den Zweckverband
  - g) die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes
  - h) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - i) den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - j) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei der Auflösung

#### § 8

##### Vorsitzender der Verbandsversammlung / Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden aus den Kommunen und Körperschaften für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird sie durch die Stadt Eichstätt einberufen.
- (3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich einzuladen, dabei ist auch eine digitale Einladung ausreichend. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Fristen gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

- (4) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorsitzenden.
- (7) Verpflichtungserklärungen sind vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Die Regelungen gelten für die Vertreter im Verhinderungsfall entsprechend.
- (9) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Hauptamt aus, so endet jeweils auch ihre Funktion im Verband. Tritt dieser Fall gleichzeitig beim Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter ein, so wählt die Verbandsversammlung die Nachfolger für die Dauer der jeweiligen Vakanz im Hauptamt.

#### § 9

##### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimmenanzahl gem. § 6 Abs. 2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt, was die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betrifft. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### § 10

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

#### § 11

##### **Personal, Geschäftsleitung**

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen haupt- und nebenamtlichen Dienstkräfte einstellen oder mit Dritten Vereinbarungen über die Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen. (s. § 10 der Geschäftsordnung)
- (2) Für die Unterweisung sowie die Einweisung und Arbeitsanweisung von Forstfachwirten sind die zuständigen Revierförster zuständig. Diese sind auch für die Arbeitsnachweise und Vorlage an die Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsleitung des Verbandes nimmt die Stadt Eichstätt wahr. Der personelle und sachliche Aufwand wird durch die Stadt Eichstätt ermittelt (Kostenschätzung) und als Verwaltungskostenbeitrag dem Forstzweckverband in Rechnung gestellt. Sofern die Stadt Eichstätt nachweisen kann, dass ihr gegenüber der Kostenschätzung ein Mehraufwand entstanden ist, ist die Stadt Eichstätt berechtigt diesen zusätzlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

#### § 12

##### **Haushaltsjahr und Haushaltssatzung**

- (1) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt diesen der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres bzw. im ersten Vierteljahr des aktuellen Jahres.
- (3) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die beauftragte Geschäftsleitung.
- (5) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern in der jeweils gültigen Fassung. Die dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzurechnenden Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 13

##### **Verbandsumlage**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Zur Liquiditätssicherung wird ein Betrag zu Beginn eines Haushaltsjahres eingezahlt und mit dem Jahresabschluss abgerechnet. Deren Höhe und Berechnung regelt die Geschäftsordnung.

Der laufenden Kostenumlage zugrunde liegen alle Ausgaben und Einnahmen die im Kalenderjahr anfallen. Die Umlage erfolgt für Personal- und Sachkosten, die in der Geschäftsordnung im Detail geregelt sind.

#### § 14

##### **Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung geht das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an jede Körperschaft gemäß den Konditionen der Einzahlungen über. Evtl. verbleibende Schulden gehen nach selbigem Schlüssel über.
- (2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.

**§15**

**Anwendung von Gesetzen, Gleichstellung**

- (1) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das KommZG sowie die GO Bayern mit den dazu ergangenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (2) In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

**§16**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Eichstätt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§17**

**Inkrafttreten**

Die rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Eichstätt, den 24.06.2024  
 .....  
 Ort, Datum

Unterschrift aller teilnehmenden Körperschaften

Die Verbandsmitglieder

(Eyb´sche Heilig-Geist-Spital Stiftung Eichstätt)	(Große Kreisstadt Eichstätt)
(Markt Titting)	(Markt Dollnstein)
(Markt Wellheim)	(Markt Mörsnheim)
(Gemeinde Langenaltheim)	(Gemeinde Pollenfeld)

**1. Änderungssatzung  
 FORSTZWECKVERBAND Altmühltal  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts**

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Forst-Zweckverbands Altmühltal vom 24.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Mitgliedschaft im Verband**

(5) Die Verbandsmitglieder sind	Waldfläche	
Heilig Geist Spitalstiftung, Eichstätt	311,80	ha
Stadt Eichstätt	91,03	ha
Markt Titting	234,49	ha
Markt Dollnstein	188,11	ha
Markt Wellheim	102,60	ha
Markt Mörsnheim	464,80	ha
Gemeinde Langenaltheim	345,80	ha
Gemeinde Pollenfeld	64,54	ha
<u>Gesamtfläche</u>	<u>1.803,17</u>	<u>ha</u>

2. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern in der jeweils gültigen Fassung. Die dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzurechnenden Aufgaben übernimmt ein von der Verbandsversammlung gewählter Ausschuss.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 24.06.2024  
 .....  
 Ort, Datum

Unterschrift aller teilnehmenden Körperschaften

Die Verbandsmitglieder

(Eyb´sche Heilig-Geist-Spital Stiftung Eichstätt)	(Große Kreisstadt Eichstätt)
(Markt Titting)	(Markt Dollnstein)
(Markt Wellheim)	(Markt Mörsnheim)
(Gemeinde Langenaltheim)	(Gemeinde Pollenfeld)

**III.**

Die Verbandssatzung und die 1. Änderungssatzung des Forst-Zweckverbandes Altmühltal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 11.07.2024 – 22/027 ForstZV Altmühltal – gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 17.07.2024

Landratsamt Eichstätt

gez. Seitz

Oberregierungsrätin

**100 Landkreis Eichstätt: Öffentliche Bekanntmachung  
 Gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze;  
 Errichtung eines Antennenträgers (50 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Region Süd DFMG, Deutsche Funkturm GmbH, z. Hd. Herrn Anton Sigmund, Georg-Elser-Str. 4, 90441 Nürnberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 306 der Gemarkung Altdorf mit Bescheid vom 17.07.2024 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 191-2024-B) erteilt:

**Errichtung eines Antennenträgers (50 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Marktgemeinde Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt

gez. Lederer  
 Leiter der Bauverwaltung

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**101: Gemeinde Hitzhofen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2024**

**I.**

Am 02.07.2024 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hitzhofen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und

Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit nach Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Zeit vom 18.07.2024 – 05.08.2024 im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten oder nach Terminvereinbarung öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

**II.**

**Haushaltssatzung**

der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr **2024**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.740.900 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.401.000 Euro** ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.100.000 Euro** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

**1. Grundsteuer**

a) für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **330 v. H.**

b) für die Grundstücke **330 v. H.**

**2. Gewerbesteuer** **330 v. H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**III.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.07.2024, AZ 22/9410 Hitzhofen\_2024, erteilt.

Hitzhofen, 18.07.2024

gez. Martin Schroll  
Zweiter Bürgermeister